



Stadt Ilmenau



DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

Herr
Markus Wagner

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

20	200-HH X	220-St
STADTKÄMMEREI		
13. Mai 2019		
210	4335	

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.:

224413

Datum:

03.05.2019

Bürgerhaushalt Nr. 67 – Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung
Trieselsrand/Oehrenstöcker Landstraße

Sehr geehrter Herr Wagner,

für Ihren o.g. Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2019 bedanke ich mich ausdrücklich. Der Vorschlag wurde in dem Fachausschuss und in dem Fachamt geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis der Prüfung folgendes mit:

Ihr Vorschlag kann keine Berücksichtigung finden.

Begründung:

Ein Verkehrsspiegel ist keine amtliche Verkehrseinrichtung. Da er jedoch auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und das Verkehrsgeschehen Einfluss nimmt, unterliegt sein Aufstellen den straßenverkehrsrechtlichen Kriterien für Verkehrszeichen und -einrichtungen. Vor Einrichten eines Verkehrsspiegels sind also alle allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr zu prüfen und das Kriterium der zwingenden Notwendigkeit einer Einrichtung verkehrsrechtlich zu benennen.

Für das Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen gilt § 8 Straßenverkehrsordnung (StVO). Bejaht man die Sichtbehinderung, so schreibt Abs. 2 Satz 3 der Vorschrift das dann erforderliche Verhalten des Verkehrsteilnehmers klar vor. Danach darf der Verkehrsteilnehmer sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineintasten, "...". Dies bedeutet zentimeterweises Vorrollen bis zum Übersichtspunkt mit sofortiger Anhaltmöglichkeit (BGH NJW 85 2757). Führt dieses vorgeschriebene Verhalten jedoch zu einer erheblichen Behinderung des Verkehrsflusses und sind mit amtlichen Verkehrseinrichtungen keine Verbesserungen möglich, so kann aber auch erst dann auf andere Mittel - hier Verkehrsspiegel - zurückgegriffen werden. Diese Anforderungen sind aber an dieser Stelle nicht erfüllt.

Die Sichtweiten in die Straßen Trieselsrand und J.-Fr.-Böttger-Straße werden als ausreichend für die vorstehende und in der StVO definierte verkehrsrechtliche Verhaltensweise angesehen. Im Übrigen darf der Wartepflichtige sich nicht auf das, was er im Verkehrsspiegel sieht, verlassen. Der Verkehrsspiegel soll lediglich das Hineintasten erleichtern. Er befreit ihn jedoch nicht davon, sich unmittelbar vor der Einfahrt in die Vorfahrtsstraße über die Verkehrslage durch direkten Blick auf den Verkehr zu orientieren (OLG Karlsruhe VRS 1908, 1172).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß

